

II- 760 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4101J

1980 -03- 06

A n f r a g e

der Abgeordneten DR. STIX, DR. BROESIGKE, ING. MURER  
an den Herrn Bundesminister für Finanzen  
betreffend steuerliche Begünstigung energiesparender Investitionen -  
Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Finanzen

Mit der jüngsten Einkommensteuergesetz-Novelle, die am 1.1. d.J. in Kraft getreten ist, wurde endlich die Grundlage dafür geschaffen, daß energie-sparende Investitionen steuerlich begünstigt werden können.

Umso befremdlicher erscheint es, daß ein vom Bundesministerium für Finanzen soeben fertiggestellter Entwurf für eine Verordnung, mit der in diesem Zusammenhang nähere Regelungen getroffen werden sollen, die energiesparende Zielsetzung der neuen Bestimmungen des EStG geradezu in ihr Gegenteil verkehrt.

Der gegenständliche Verordnungsentwurf sieht nämlich vor, daß die in § 8 Abs. 4 Z. 5 und § 18 Abs. 1 Z. 3 lit. d EStG genannten Anlagen nur dann als energiewirtschaftlich zweckmäßig anzuerkennen und damit als steuerbegünstigt zu behandeln sind, "wenn die zivilrechtlich gewährleistete Lebensdauer oder der Zeitraum, für den der Lieferant schriftlich die Verpflichtung zur vollen Wartung der Anlage und zur Übernahme der Kosten für den Austausch von Anlagekomponenten, die im Kaufvertrag nicht ausdrücklich als Verschleißteile gekennzeichnet werden, übernimmt, mindestens 10 Jahre beträgt."

Es ist klar, daß die hier vorgesehene 10-jährige Garantiezeit, die völlig ungewöhnlich ist und sonst - zumindest nach dem Wissensstand der Anfragesteller - für kein Produkt vorgeschrieben ist, einen ausgesprochen prohibitiven Charakter hat.

Sollte eine derartige Regelung tatsächlich Platz greifen, würde dies die Aufhebung einer erklärten gesetzgeberischen Absicht im Verordnungswege bedeuten.

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

1. Wie nehmen Sie zu der oben dargelegten Problematik Stellung?
2. Sind Sie bereit, dafür Sorge zu tragen, daß in der endgültigen Fassung der Verordnung von einer derart prohibitiven Garantiezeit für energiewirtschaftlich zweckmäßige Anlagen Abstand genommen wird?